



# Hochschulstatut

---

**PTH**  
**PHILOSOPHISCH-THEOLOGISCHE HOCHSCHULE MÜNSTER**  
gemeinnützige GmbH

**Kirchlich und staatlich anerkannte Hochschule  
der Deutschen Kapuzinerprovinz**

veränderte Fassung vom 21.06.2017

# PHILOSOPHISCH-THEOLOGISCHE HOCHSCHULE MÜNSTER

## Rechtsstellung

Die **Philosophisch-Theologische Hochschule Münster** besteht als **Kirchlich und staatlich anerkannte Hochschule in Trägerschaft der PTH Philosophisch-Theologische Hochschule Münster gemeinnützige GmbH** unter diesem Namen seit dem 01.01.2011. Sie steht in der unveränderten Rechtsstellung der Hochschule, die bisher unter dem Namen „Philosophisch-Theologische Hochschule Münster. Kirchlich und staatlich anerkannte Hochschule in freier Trägerschaft der Rheinisch-Westfälischen Kapuzinerprovinz“ geführt wurde. Einziger Gesellschafter der GmbH ist die Deutsche Kapuzinerprovinz (KöR), die sich aus dem Zusammenschluss der Rheinisch-Westfälischen mit der Bayerischen Kapuzinerprovinz am 25.05.2010 gebildet hat.

Durch Erlass des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 1972 ist das Abschlussexamen der Hochschule als „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II“ im Fach Katholische Religionslehre anerkannt. Mit Erlass vom 18. Mai 1975 wurde diese Anerkennung auf die erste Staatsprüfung für die Sekundarstufe I, für die Primarstufe und für die Sonderpädagogik ausgedehnt.

Durch Dekret vom 18. Juni 1983 (AZ N. 896/89) der Kongregation für das Katholische Bildungswesen wurde der Hochschule „ad triennium et ad experimentum“, durch Dekret vom 2. September 1986, „donec aliter provideatur“, das Recht gewährt, den Diplomstudiengang Katholische Theologie einzurichten und den akademischen Grad „Diplom-Theologe/in“ zu verleihen. Damit wurden zugleich die Statuten der Hochschule approbiert.

Durch Erlass des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. September 1983 (AT III B 3 - 5299/ 105/83) wurde die Hochschule gemäß § 115 Abs.1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. November 1979 (GV NW. S. 248) staatlich anerkannt.

Durch Dekret vom 21. Juni 1997 (AZ N. 271/96) der Kongregation für das Katholische Bildungswesen wurde der Hochschule „ad quinquennium experimenti gratia“ – verlängert um fünf Jahre durch Dekret vom 22. April 2002 und weitere fünf Jahre durch Dekret vom 22. Juli 2008 (Prot. Nr. 271/96) – das Recht gewährt, den **Lizentiatsstudiengang** einzurichten und den akademischen Grad eines „Lizentiaten der Theologie“ zu verleihen. Die Einbeziehung des Lizentiatsstudiengangs in die staatliche Anerkennung durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgte am 24. Juni 1998 (AZ. III A 6 - 6230).

Mit der Zustimmung der Deutschen Bischofskonferenz vom 9. September 2008 zur Anwendung der „Eckpunkte für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion“ der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 2007 wird das Theologische Vollstudium nicht mehr mit dem Grad des Diplomtheologen, sondern mit dem gleichwertigen Grad des **Magister Theologiae** als akademischem Hochschulgrad mit kanonischer Wirkung abgeschlossen. Der modularisierte Studiengang hat eine Regelstudienzeit von fünf Jahren und wird ab dem Wintersemester 2010/11 statt des Diplomstudiengangs angeboten.

## Institute und Kooperationen

Das **Pastoralseminar** ist ein Institut der Priesterausbildung. Es dient der pastoralen Ausbildung von Ordenspriestern. Diese Ausbildung ist gekennzeichnet durch das Erlernen seelsorglicher Grundlagen, der praktisch-theologischen Reflexion pastoraler Tätigkeitsfelder und der Entfaltung personeller, für die Pastoral relevanter Kompetenzen. Das Pastoralseminar ermöglicht, die Ausbildung mit den offiziellen Dienstprüfungen abzuschließen.

**IUNCTUS** – das **Kompetenzzentrum für Christliche Spiritualität** setzt sich in Lehre und Forschung grundlegend und anwendungsorientiert mit Fragen der Theologie der Spiritualität auseinander. Neben einer aktuellen und interdisziplinären Forschung steht die Vermittlung von Inhalten und die Reflexion des persönlichen Wertegerüsts in unterschiedlichen Lebensbereichen im Mittelpunkt. Der interdisziplinäre Aufbau des Zentrums zeichnet sich durch sechs Fachbereiche aus: Franziskanisch-Mendikantische Spiritualität; Geschichte und Theologie der Spiritualität; Business und Leadership; Spiritualität und Ökologie; Zeitdiagnostik in säkularer Gesellschaft; Spiritualität und Gesundheit. Die Fachbereiche bieten eine Plattform für den Austausch zu Themen der Theologie der Spiritualität im Dialog mit anderen Wissenschaften (z.B. Psychologie, Managementlehre). Zudem bietet IUNCTUS themenspezifische Fort- und Weiterbildungsformate, Beratung sowie Coaching für Einzelpersonen und Organisationen in konfessionellen, sozialen und privaten Organisationen an.

Seit 2002 wird das berufsbegleitende Weiterbildungsstudium **Theologia curae. Angewandte Theologie für medizinische, pflegerische, Verwaltungs- und Lehrberufe** in Zusammenarbeit mit der St.Franziskus-Stiftung Münster, angeboten.

Seit 2007 besteht eine **Kooperation mit der Päpstlichen Universität Antonianum in Rom** im Bereich der Theologie der Spiritualität. Gefördert werden der Austausch von Dozierenden und Studierenden, gemeinsame Forschungsprojekte und Publikationen.

Im Frühjahr 2008 wurde das **Institut für Theologische Zoologie** gegründet; es besitzt seit September 2009 den **Status eines An-Institutes** an der Hochschule. Es setzt sich zum Ziel, das Verhältnis des Menschen zum Tier als Brennpunkt der Theologie und als Vollzug einer schöpfungsgemäßen Spiritualität zu begreifen.

## § 1 Träger

1. Die Philosophisch-Theologische Hochschule Münster ist vom Land Nordrhein-Westfalen als Wissenschaftliche Hochschule staatlich anerkannt. Die rechtliche Stellung der Hochschule zum Land Nordrhein-Westfalen wird gemäß Art. § 74 HG NRW und durch die Art. 9 und 12 Abs. 2 des Vertrags des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhl vom 14. April 1929 bestimmt. Träger der Hochschule ist die PTH Philosophisch-Theologische Hochschule Münster gemeinnützige GmbH. Einziger Gesellschafter dieser GmbH ist die Deutsche Kapuzinerprovinz (KöR) mit Sitz in München.
2. Der Träger unterhält die Hochschule vornehmlich
  - zur wissenschaftlichen Ausbildung von Ordensangehörigen, Priesteramtskandidaten und Laientheologen<sup>o</sup>,
  - zur Pflege der wissenschaftlichen Lehre und Forschung, neben der Theologie vor allem im Bereich der Philosophie und Humanwissenschaften sowie der Theologie der Spiritualität (insbesondere der Franziskanischen Spiritualität),
  - zur Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen und kulturellen Phänomenen,
  - zur Qualifizierung und Kompetenzerweiterung von Theologen und im sozial-karitativen Bereich Tätigen.
3. Die Deutsche Kapuzinerprovinz verpflichtet sich, für die Ausbildung qualifizierter Hochschullehrer aus den Reihen der Kapuziner zu sorgen. Träger und Gesellschafter stellen die für die Durchführung des Lehrbetriebes und die Unterhaltung sowie Erweiterung der Studienbibliothek notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung.
4. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben nimmt der Provinzialminister der Deutschen Kapuzinerprovinz zweimal im Jahr an der Sitzung des Hochschulrates teil.

## § 2 Selbstverständnis, Ziel und Aufgabe

1. **Die PTH Münster ist eine kirchliche Hochschule.** Ihr Ziel und ihre Aufgabe ist es, den von der Kirche bezeugten Glauben an Gott, der sich in Jesus Christus endgültig zum Heil der Menschen geoffenbart hat, wissenschaftlich zu reflektieren und zu erschließen. Dabei sollen die Studierenden insgesamt eine differenzierte Argumentations- und Urteilsfähigkeit im Hinblick auf die Glaubens- und Lehrüberlieferungen der Kirche, ihre sittlichen Grundsätze und ihre gelebte Praxis erlangen. Den Lehrenden ist die Treue zum Lehramt der Kirche bei ihrer Aufgabe ein besonderes Anliegen (siehe „Sapientia Christiana“, Art. 70). Die PTH Münster weiß sich dabei dem Ereignis, den Beschlüssen und der Rezeption des Zweiten Vatikanischen Konzils verpflichtet. Im Sinne der Pastorkonstitution *Gaudium et spes* verbinden die Lehrenden und die Studierenden Kirche und Welt in positiver Weise miteinander und erkennen die „Zeichen der Zeit“ (GS 4). Deshalb misst die Hochschule der Philosophie, den Gesellschaftswissenschaften und der Psychologie großen Wert bei.

---

<sup>o</sup> Im Interesse der Textvereinfachung sind alle Funktionsbezeichnungen in männlicher Form ausgewiesen. Sie gelten für Frauen in weiblicher Form.

Die Dozierenden der PTH Münster sind vielfältig über ihre Aktivitäten an der Hochschule hinaus in der Regel in der Ausübung kirchlich bezogener Tätigkeiten präsent. Auf diesem Hintergrund verknüpfen die Lehrenden und die Studierenden theologische Theorie und pastorale bzw. religionspädagogische Praxis miteinander. Im Sinne einer weltkirchlich ausgeprägten Katholizität legen die Verantwortlichen der PTH Wert auf die Präsenz ausländischer Studierender, von Mitgliedern der verschiedensten Orden und Geistlichen Gemeinschaften und Priesteramtskandidaten aus deutschen und auswärtigen Diözesen. Das Kollegium setzt sich zusammen aus Mitgliedern verschiedener Orden und Geistlichen Gemeinschaften, Diözesanpriestern und Laientheologinnen und -theologen.

- 2. Die PTH Münster ist eine franziskanische Hochschule.** Die organisatorische und ideelle Verankerung der Hochschule in der franziskanischen Tradition im Allgemeinen und in der Deutschen Kapuzinerprovinz im Besonderen macht die Verbindung von Lehre und Leben, von theologischer Reflexion und praktizierter Spiritualität erlebbar. Auf der Basis der christlichen Schöpfungstheologie vertreten Leitung, Lehrende und Studierende ein ganzheitliches Menschenbild. Dieses steht in der Tradition der inkarnatorischen Theologie und Spiritualität der Franziskanischen Gemeinschaft und der Mendikantenorden. Aus diesem Grund zielt die Arbeit der Lehrenden darauf, Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen der Studierenden in integrativer Weise zu fördern. Dadurch können sich die Studierenden auf der soliden Basis theologischer Lehre auch mit der eigenen Berufs- und Berufungsklä rung auseinandersetzen.

Ihren Schwerpunkt setzt die Hochschule im Bereich der Theologie der Spiritualität. Diese wird in der Lehre vermittelt, soll aber auch dazu anregen, dass die Studierenden sich auf einer persönlichen Ebene mit der eigenen Spiritualität auf einer wissenschaftlichen Basis auseinandersetzen, um so zu reifen Persönlichkeiten im Glauben zu werden und eine spirituelle und pastorale Kompetenz zu entwickeln. Dem dienen u. a. die Kurse und Angebote der Institute der Hochschule.

- 3. Die PTH Münster ist eine kleine Hochschule.** Dieser Umstand wird als große Chance begriffen, individuelle Entwicklung zu fördern. Als Lehr- und Lerngemeinschaft legen Dozierende und Studierende großen Wert auf die Initiierung selbstständigen aktiven und kooperativen Lernens. Das Miteinander von Lehrenden und Studierenden zeichnet sich durch eine intensive Kommunikation nicht nur in Lehrveranstaltungen, sondern auch in der Studienberatung und Gremienarbeit aus. Die PTH legt Wert auf die Gestaltung des Gemeinschaftslebens in der Hochschule.

Die PTH Münster verfolgt das Ziel, Studierende für den pastoralen und religionspädagogischen Dienst auszubilden und theologisch bereits qualifizierte und im kirchlichen Dienst tätige Menschen weiterzubilden. Darüber hinaus zielt die PTH auf eine Qualifizierung der Studierenden auch für nicht-theologiespezifische Tätigkeitsfelder. Die Praktika und ihre professionelle Begleitung wie auch die der Hochschule angegliederten Institute – „IUNCTUS - das Kompetenzzentrum für Christliche Spiritualität“ und das „Pastoralseminar“ – unterstützen die Lehre, vernetzen die verschiedenen Disziplinen und helfen den Studierenden, die Tragweite der christlichen Verantwortung innerhalb von Kirche und Gesellschaft zu erkennen und selbst wahrzunehmen.

Die Institute bieten Studierenden die Möglichkeit, durch Zusatzqualifikationen eine breite berufliche Qualifizierung zu erlangen. Diesen Zielen weiß sich ebenfalls das in Zusammenarbeit mit der „St. Franziskus-Stiftung“, Münster, durchgeführte Weiterbildungsstudium „Theologia Curae“ verpflichtet. Das „An-Institut für Theologische Zoologie“ hat sich in besonderer Weise der franziskanischen Deutung von Schöpfung und Umwelt verschrieben.

### § 3

## Anforderungen und Lernziele des Studiengangs Magister Theologiae

### 1. Kirchliche Anforderungen

Die Ausbildung der Priesteramtskandidaten und Studierenden erfolgt nach den gültigen Vorschriften der Kirche, wie sie in der „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ der Deutschen Bischofskonferenz vom 12. März 2003 sowie in „Kirchliche Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bologna-Prozesses“ der Deutschen Bischofskonferenz vom 7. Juli 2008, in „Ordensspezifische Leitlinien“ der Vereinigung deutscher Ordensoberer vom 4./7. Juni 1978, in der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“ vom 15. April 1979, in den damit verbundenen „Ordinationes“ der Kongregation für das katholische Bildungswesen vom 29. April 1979 und im Dekret Nr. 234/78 derselben Kongregation vom 1. Januar 1983 grundgelegt sind.

Der Studiengang Magister Theologiae umfasst fünf Jahre bzw. zehn Semester.

Dazu gehören inhaltlich:

- eine Einführung in die Methoden wissenschaftlichen Arbeitens und Forschens,
- eine solide philosophische Ausbildung (gemäß „Optatam Totius“, Art. 15),
- die Darbietung der theologischen Fächer in der Weise, dass die gesamte katholische Lehre organisch dargeboten wird (siehe „Optatam Totius“, Art. 16; „Sapientia Christiana“, Art. 72a),
- eine intensive Beschäftigung mit spiritualitäts-theologischen Quellen, insbesondere mit der franziskanisch-klarianischen Spiritualität,
- eine fundierte Auseinandersetzung mit anderen Religionen,
- das Kennenlernen gesellschaftsrelevanter Phänomene und Bereiche auf der Basis einer theologischen Reflexion,
- neben der theologischen Bildung ebenso die Dimensionen geistliches Leben und menschliche Reifung sowie pastorale Befähigung und zivilgesellschaftliches Engagement.

Formale Elemente des Studiengangs sind:

- „Theologische Grundlegung“ in den ersten Semestern,
- Organisation des Studiengangs gemäß dem Grundsatz des aufbauenden Lernens,
- Studium der Theologie in ihren vier Bereichen sowie der Philosophie während des gesamten Studienverlaufs,
- Modularisierung und Leistungspunktsystem,
- interdisziplinäre Ausrichtung des Studiums bei Wahrung der Fächerstruktur der Theologie.

### 2. Allgemeine Qualifikationsziele im Studiengang Magister Theologiae

#### (Learning outcomes)

Die Studierenden der PTH Münster lernen:

- (1) --- den Glauben der Kirche Jesu Christi in seinen theoretischen, praktischen und spirituellen Dimensionen zu interpretieren, von ihm wissenschaftlich reflektiert Rechenschaft abzulegen und ihn anderen in Wort und Symbol zu vermitteln. Sie tun das im Blick auf die Anforderungen unterschiedlicher kirchlicher und außerkirchlicher Berufs- und Handlungsfelder.
- (2) --- die Bücher der Bibel von ihrem historischen Kontext her zu lesen und sie in methodisch verantworteter Weise auszulegen. Die Studierenden erlangen insbesondere die Kompetenz,

die zentrale Botschaft der Heiligen Schrift zu identifizieren und ihre Relevanz als befreiende Kraft für heutiges Leben aufzuzeigen.

- (3) --- die geschichtliche Entfaltung der christlichen Tradition und die Entwicklung kirchlichen Selbstverständnisses kritisch zu bewerten. Die Studierenden werden befähigt, die aus der Philosophie-, Theologie-, Spiritualitäts- und Kirchengeschichte sich ergebenden Ansprüche mit der Gottsuche der Menschen heute zu vermitteln.
- (4) --- die Selbstoffenbarung Gottes als Quelle und Norm des kirchlichen Glaubens und Handelns zu verstehen. Die Studierenden lernen, die Zuwendung Gottes zum Menschen in den vielfältigen Ausfäucherungen der kirchlichen Lehre und des christlichen Lebens zu entfalten und für sich und andere plausibel zu machen.
- (5) --- die Traditionen von Orden und Geistlichen Gemeinschaften kritisch in das Selbstverständnis der Kirche und ihren Dialog mit der Welt einzubringen. Ausgehend von den schöpferischen- und inkarnationstheologischen Schwerpunktsetzungen in der franziskanisch-klaudianischen Spiritualität wie auch in der Tradition der Mendikanten insgesamt entwickeln die Studierenden eine weltzugewandte Sicht auf Phänomene gesellschaftlicher Säkularität und kultureller Pluralität.
- (6) --- Glaubenshaltungen im Sinne einer theologisch begründeten Unterscheidung der Geister zu differenzieren. Die Studierenden werden im Rahmen einer Theologie der Spiritualität befähigt, Glaubens- und Lebenseinstellungen in ihren jeweiligen Konsequenzen kritisch zu prüfen und darüber hinaus als Herausforderungen für gesellschaftliches Engagement zu begreifen.
- (7) --- die unterschiedlichen (beruflichen) Handlungsfelder in Kirche und Gesellschaft in praktisch-theologischer Perspektive kompetent zu beurteilen. Die Studierenden erwerben die Kompetenz, in Seelsorge und Bildung von einer theologisch und (pastoral)psychologisch reflektierten Position aus professionell zu agieren.
- (8) --- in Kenntnis und Vergleich anderer Religionen, spiritueller Wege und unterschiedlicher Weltanschauungen den christlichen Glauben und seine mystische Tradition im Dialog zu vertreten. Die Studierenden entwickeln einen entsprechend reflektierten Umgang mit nicht-christlichen Religionen und Anschauungen.
- (9) --- wissenschaftliche und gesellschaftliche Entwicklungen der säkularen Moderne aus philosophischer, sozialwissenschaftlicher und theologischer Perspektive zu betrachten. Die Studierenden stellen sich der säkularen Herausforderung für den christlichen Glauben und können sie im Rahmen einer theologischen Selbstvergewisserung in diskursiver Weise bearbeiten.
- (10) --- die methodischen Grundlagen der einzelnen Fächer kennen und erwerben die Fähigkeit, in angemessener Weise Methoden wissenschaftlich anzuwenden. Auf diesem Wege entwickeln die Studierenden die für intellektuelles Arbeiten notwendige Methodenkompetenz.
- (11) --- in der Zusammenarbeit verschiedener theologischer Fächer eines Moduls die Reflexion über die Grenzen des je einzelnen Teilbereichs hinaus auszuweiten. Sie können die theologischen Fächer differenzieren und in ihren Zusammenhängen darstellen, sie können theologische Probleme in Teams kooperativ bearbeiten, dabei unterschiedliche fachlich-theologische Perspektiven einnehmen und kritisch aufeinander beziehen. Sie entwickeln in den interaktiven Gruppenprozessen kommunikative und kooperative Kompetenzen. Sie können ihren Standpunkt argumentativ vertreten und nicht nur durch sachliche Richtigkeit, sondern auch durch treffende Sprache und Vortragsweise überzeugen.

- (12) --- kompetente Beiträge zur öffentlichen Debatte zu leisten. Die Studierenden sind in der Lage, unter Bezug auf wertbezogene Diskurse in der Gesellschaft zur öffentlichen Gesprächsfähigkeit und Verständigungsbereitschaft beizutragen und darüber hinaus denen eine Stimme zu verleihen, die sonst überhört werden.
- (13) --- unterschiedliche theologische Praxisfelder kennen und ihre spezifischen Anforderungen zu reflektieren. Auf diese Weise entwickeln die Studierenden Kriterien für ihre Berufswahl.

#### **§ 4**

### **Selbstverwaltung der Hochschule**

Die Hochschule regelt und verwaltet ihre Angelegenheiten selbst. Dieses Recht der Selbstverwaltung besteht – unbeschadet der kirchlichen und staatlichen Mitwirkungsrechte und unbeschadet der Befugnisse des Ordensoberen gegenüber den Ordensmitgliedern – im Rahmen des geltenden kirchlichen Rechts und nach Maßgabe dieser Satzung. Fehlt in dieser Satzung und im kirchlichen Recht eine Bestimmung, so sind zu ihrer Ergänzung bzw. Interpretation das Hochschulgesetz NRW sinngemäß anzuwenden.

#### **§ 5**

### **Der Generalmoderator der Hochschule**

1. Der jeweilige Provinzialminister der Deutschen Kapuzinerprovinz ist zugleich für die Länge seiner Amtszeit der Generalmoderator der Hochschule.
2. Der Generalmoderator vertritt den Apostolischen Stuhl bei der Hochschule und diese wiederum beim Apostolischen Stuhl; er sorgt für deren Erhalt und Entwicklung und kümmert sich um ihre Verbindung zur Ortskirche wie zur Weltkirche (vgl. „Sapientia Christiana“, Art. 12).
3. Der Generalmoderator der Hochschule hat folgende Aufgaben:
  1. Er sorgt für einen ständigen Fortschritt der Hochschule; er fördert ihre wissenschaftliche Tätigkeit und wacht über die Integrität des katholischen Lehrgutes sowie über die treue Beobachtung des Hochschulstatus und der vom Apostolischen Stuhl erlassenen Normen (vgl. „Ordinationes“, Art. 8, Ziff. 1).
  2. Er fördert enge Beziehungen zwischen allen Gliedern der akademischen Gemeinschaft an der Hochschule (vgl. „Ordinationes“, Art. 8, Ziff. 2).
  3. Er wacht darüber, dass im Vollzug des Studienbetriebes die Glaubens- und Sittenlehre der katholischen Kirche gewahrt, ihre Normen eingehalten und ihre Disziplin gewahrt sowie die Hochschulgesetze und -erlasse des Landes Nordrhein-Westfalen beachtet werden.
  4. Er prüft und genehmigt das Hochschulstatut, die Studien- und die Prüfungsordnung der Hochschule und gegebenenfalls die von den zuständigen Hochschulgremien beschlossenen Änderungen.
  5. Er legt das Hochschulstatut, die Studien- und die Prüfungsordnung der Hochschule und deren Änderungen dem Ortsordinarius zur Anerkennung der Gleichwertigkeit mit vergleichbaren Ordnungen staatlicher Hochschulen vor.
  6. Er legt das Hochschulstatut, die Studien- und die Prüfungsordnung der Kongregation für das katholische Bildungswesen zur Prüfung und Genehmigung vor.
  7. Er legt dem Minister für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen das Hochschulstatut, die Studien- und Prüfungsordnung zusammen mit



- der Gleichwertigkeitserklärung des Ortsordinarius vor und unterrichtet den Minister über Änderungen der genannten Dokumente.
8. Er ernennt auf Vorschlag des Hochschulrates die Professoren, Dozierenden und Lehrbeauftragten der Hochschule, nachdem er – bei Ordensleuten – die Zustimmung des für den zu Ernennenden kirchenrechtlich zuständigen Provinzialministers eingeholt hat.
  9. Er erteilt den Professoren, Dozierenden und Lehrbeauftragten der Fächer, die Glauben und Sitte betreffen, nach Ablegung der „Professio Fidei“ die kirchliche Lehrbeauftragung („Missio canonica“) und den anderen Professoren, Dozierenden und Lehrbeauftragten die jeweilige Lehrerlaubnis.
  10. Er unterrichtet den Ortsordinarius vor der Einstellung von Dozierenden sowie der Neuumschreibung eines Lehrgebietes über den persönlichen Werdegang und die entsprechende wissenschaftliche Qualifikation des neu zu Ernennenden.
  11. Er holt für die Berufung eines Professors das ‚Nihil obstat‘ des Apostolischen Stuhles ein.
  12. Er unterrichtet den Minister für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen über die Berufung von Professoren und Dozierenden.
  13. Er beurlaubt Professoren und Dozierende.
  14. Er versetzt Professoren und Dozierende in den Ruhestand.
  15. Er teilt dem Ortsordinarius das Ausscheiden von Lehrenden und die vorübergehende oder endgültige Einstellung ihrer Lehrtätigkeit mit.
  16. Er ernennt bzw. stellt die Leitung der Studienbibliothek an.
  17. Er ernennt die vom Hochschulkonvent gemäß § 13 Abs. 3, Ziffern 3 und 4 dieses Statuts zum Amt des Rektors und des stellvertretenden Rektors gewählten Mitglieder aus dem Kollegium der Dozierenden und bestimmt in Rücksprache mit dem Rektor und dem Hochschulrat den Studiendekan der Hochschule aus den Reihen der Professoren und Dozierenden.
  18. Er nimmt die „Professio Fidei“ des Rektors entgegen (vgl. „Ordinationes“, Art. 8, Ziff. 4).
  19. Er unterrichtet den Ortsordinarius über die Ernennung des Rektors und sucht bei der Kongregation für das katholische Bildungswesen um entsprechende Bestätigung nach.
  20. Er entzieht den Lehrenden die kirchliche Lehrbeauftragung bzw. die Lehrerlaubnis bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Glaubens- oder Sittenlehre der Kirche, gegen die kirchliche Disziplin oder gegen die integre Lebensführung.
  21. Er enthebt den Studiendekan der Hochschule, den stellvertretenden Rektor und den Rektor ihres Amtes, falls ihnen die kirchliche Lehrbeauftragung bzw. die Lehrerlaubnis entzogen worden ist.
  22. Er prüft, ob er einem Lehrenden die kirchliche Lehrbeauftragung bzw. Lehrerlaubnis erteilen kann, bzw. ob diese zu entziehen sind, falls der Ortsordinarius oder der Apostolische Stuhl schwerwiegende Bedenken gegen die Glaubens- oder Sittenlehre der Kirche, gegen die kirchliche Disziplin, gegen die integre Lebensführung oder Qualifikation eines Lehrenden erheben.
  23. Er informiert die Kongregation für das katholische Bildungswesen über alle wichtigen die Hochschule betreffenden Angelegenheiten und legt ihr alle drei Jahre einen detaillierten Bericht über die akademische, moralische und wirtschaftliche Situation der Hochschule vor (siehe „Ordinationes“, Art. 8, Ziff. 6).
  24. Er nimmt an den Sitzungen des Hochschulrats teil.

## **§ 6 Der Ortsordinarius**

1. Dem Ortsordinarius obliegt es, das Hochschulstatut, die Studien- und die Prüfungsordnung auf ihre Gleichwertigkeit gegenüber entsprechenden Ordnungen an staatlichen Hochschulen zu prüfen und zu gewährleisten.
2. Der Ortsordinarius erklärt gegenüber der Kongregation für das katholische Bildungswesen und gegenüber dem Minister für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen die Gleichwertigkeit des Studienganges in Katholischer Theologie an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Münster mit dem Studium an einer staatlichen Hochschule gemäß § 74 Abs. 3 HG NRW. Zur Feststellung dieser Gleichwertigkeit sind dem Ortsordinarius vom Generalmoderator der Hochschule die unter § 5 Abs. 3, Ziff. 5, 10, 15, 19 und 23 genannten Dokumente vorzulegen bzw. Informationen zu erteilen.
3. Der Ortsordinarius gibt zur Ernennung eines Professors, Dozenten und Lehrbeauftragten seine Zustimmung.
4. In begründeten Fällen des Verstoßes gegen den Glauben, die guten Sitten und die kirchliche Disziplin bzw. bei mangelnder Qualifikation kann der Ortsordinarius die Zustimmung zur Ernennung von Dozierenden verweigern bzw. dem Generalmoderator der Hochschule entsprechende Bedenken und die Bitte um Überprüfung übermitteln.
5. Der Ortsordinarius ist über jede Änderung in der Trägerschaft der Hochschule wie in der Besetzung der Ämter des Generalmoderators, des Rektors, des stellvertretenden Rektors und des Studiendekans und über das Ausscheiden bzw. die Einstellung von Lehrenden zu informieren.
6. Der Ortsordinarius hat das Recht, an Lehrveranstaltungen und Hochschulprüfungen teilzunehmen bzw. sich durch einen von ihm Beauftragten vertreten zu lassen.

## **§ 7 Organe der Hochschule**

Organe der Hochschule sind:

- der Rektor (§ 8)
- sein Stellvertreter (§ 9)
- die Geschäftsführung und das Sekretariat (§ 10)
- der Studiendekan (§ 11)
- der Hochschulrat (§ 12)
- der Hochschulkonvent (§ 13)
- das Dozierendenseminar (§ 14)
- die Studierendenvollversammlung (§ 15)

## **§ 8 Der Rektor**

1. Der Rektor ist der Leiter und der Repräsentant der Hochschule.
2. Er wird vom Hochschulkonvent aus dem Kreis jener Professoren gewählt, die zur Deutschen Kapuzinerprovinz gehören. Findet sich kein geeigneter Kandidat, wird der Kreis der wählbaren

Kandidaten auf Mitglieder anderer Ordensgemeinschaften erweitert. Seine Amtszeit beträgt drei Jahre. In beiden ersten Wahlgängen ist absolute Mehrheit erforderlich; beim dritten Wahlgang genügt die relative Mehrheit. Wiederwahl ist ein Mal möglich.

3. Die Ernennung des Rektors erfolgt durch den Generalmoderator der Hochschule.
4. Der Rektor kann vom Hochschulkonvent aufgrund eines Antrages mit Begründung, der von der Hälfte der Mitglieder des Hochschulkonventes und von zwei Dritteln der Mitglieder des Hochschulrates unterschrieben sein muss, vor Ablauf seiner Amtszeit abgewählt werden. Der Antrag ist dem Generalmoderator der Hochschule einzureichen. Dieser muss innerhalb von vierzehn Tagen eine Sitzung des Hochschulkonventes einberufen, auf der dem Antrag erst dann entsprochen ist, wenn es gelingt, in höchstens drei Wahlgängen einen neuen Rektor mit Zweidrittelmehrheit zu wählen. Der Generalmoderator führt auf dieser Sitzung den Vorsitz.
5. Aufgaben des Rektors:
  1. Er leitet, fördert und koordiniert die gesamte Aktivität der akademischen Gemeinschaft der Hochschule und vertritt diese nach innen und außen.
  2. Er sorgt für die Einhaltung des Hochschulstatuts, der Studien- und der Prüfungsordnung.
  3. Er bereitet die Sitzungen des Hochschulrates, des Hochschulkonventes und des Dozierendenseminars vor und lädt dazu in den vorgesehenen Fristen ein.
  4. Er trägt Sorge für die Aufstellung des Vorlesungs- und Seminarplanes im Einvernehmen mit dem Hochschulkonvent.
  5. Er beruft und ernennt im Einvernehmen mit dem Hochschulkonvent, nachdem er die Zustimmung des Ortsordinarius eingeholt hat - bei Ordensleuten nach Zustimmung des kirchenrechtlich zuständigen Ordensoberen -, Gastprofessoren, Gastdozenten und Lehrbeauftragte für kurzfristige Lehraufträge.
  6. Er trägt Sorge dafür, dass sich die Beziehungen der Hochschule zum Bischof von Münster in gutem Einvernehmen gestalten und der Bischof seine Rechte aus diesem Statut (siehe § 5) in angemessener Weise wahrnehmen kann.
  7. Er hält den Generalmoderator über den Stand der Hochschule informiert und bereitet die an die Kongregation für das katholische Bildungswesen zu erstattenden Berichte vor.
  8. Er übt das Hausrecht in der Hochschule aus.
  9. Er ist berechtigt, an den Sitzungen auch der Organe der Hochschule, denen er nicht angehört, mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.
  10. Ihm obliegt die Durchführung von Akademietagen.
  11. Er lädt nach Rücksprache mit dem Hochschulkonvent zu Gastvorlesungen ein.
  12. Ihm obliegt die Immatrikulation und Exmatrikulation der Studierenden sowie die vorzeitige Exmatrikulation von Studierenden nach schriftlicher Begründung im Einvernehmen mit dem Hochschulkonvent.
  13. Er entscheidet über Anträge auf Zulassung von Gasthörern.
  14. Er verwaltet den Studienetat.
  15. Er unterzeichnet und siegelt die Zeugnisse und Urkunden.
  16. Er pflegt entsprechende Kontakte zu anderen, vor allem umliegenden Hochschulen sowie

zur Stadt. Er nimmt teil an den jährlichen Generalversammlungen der Ordenshochschulen in Deutschland (AGO).

17. Er informiert den Generalmoderator über alle wichtigen Angelegenheiten der Hochschule.

## **§ 9**

### **Der Stellvertreter des Rektors**

1. Der Hochschulkonvent wählt aus dem Kreis der Professoren und Dozierenden einen Stellvertreter des Rektors. Seine Amtszeit beträgt drei Jahre. Bei der Wahl gilt absolute Mehrheit in den beiden ersten Wahlgängen, vom dritten Wahlgang an relative Mehrheit. Wiederwahl ist möglich.
2. Der Stellvertreter des Rektors unterstützt den Rektor in dessen Amtsführung und vertritt ihn in dessen Abwesenheit.

## **§ 10**

### **Die Geschäftsführung und das Sekretariat**

1. Die Geschäftsführung besteht aus dem GmbH-Geschäftsführer, der durch die Gesellschafterversammlung bestellt wird. Ihm obliegt die Geschäftsführung der PTH gGmbH.
2. Das Sekretariat der Hochschule besteht aus dem Verwaltungsreferenten und der Sekretariatsleitung.
3. Der Verwaltungsreferent wird vom Geschäftsführer in Rücksprache mit dem Rektor eingestellt. Seine Aufgaben sind:
  1. die Angelegenheiten der Personal- und Hausverwaltung;
  2. die Verwaltung der Ökonomie der Hochschule nach Weisung des Geschäftsführers und nach Beratung mit dem Rektor, dem ein Vetorecht zukommt;
  3. die Erledigung der anfallenden statistischen Erhebungen;
  4. die Vertretung des Geschäftsführers.
4. Die Sekretariatsleitung wird vom Geschäftsführer in Rücksprache mit dem Rektor eingestellt. Sie erledigt selbstständig alle Bürotätigkeiten und laufenden Aufgaben des Sekretariats im Auftrag des Rektors.

## **§ 11**

### **Der Studiendekan**

Der Studiendekan wird aus den Reihen der Professoren und Dozierenden vom Generalmoderator in Rücksprache mit dem Rektor und dem Hochschulrat bestimmt. Seine Amtszeit beträgt sechs Jahre. Diese Zeit kann in Rücksprache von Seiten des Generalmoderators verlängert werden. Seine Aufgaben sind:

1. Er erledigt die für die Immatrikulation und Exmatrikulation notwendigen Formalitäten.
2. Ihm obliegen Organisation und Durchführung der Studienberatung.
3. In Absprache mit dem Rektor erstellt er das Vorlesungsverzeichnis und den Vorlesungsplan.

4. Er organisiert und dokumentiert die Prüfungsleistungen und stellt Zeugnisse und andere Studiendokumente aus.
5. Er protokolliert die Sitzungen des Hochschulrates, des Hochschulkonventes und des Dozierendenseminars.
6. Qua Amt ist er Mitglied des Prüfungsausschusses, dessen Sitzungen er vorbereitet und protokolliert.
7. Er ist Beauftragter für Qualitätsmanagement; als solcher bereitet er die Sitzungen der Arbeitsgruppe Qualitätsmanagement vor und protokolliert sie.
8. Er führt das Hochschularchiv.

## § 12 Der Hochschulrat

1. Der Hochschulrat ist das oberste Gremium der Hochschule.
2. Zu ihm gehören der Generalmoderator, der Rektor, der Stellvertreter des Rektors, der Studiendekan, der Institutsleiter des Kompetenzzentrums für Christliche Spiritualität IUNCTUS, der Geschäftsführer oder sein Vertreter, zwei gewählte Vertreter aus dem Kreis der Professoren und Dozierenden und ein Vertreter der Studierenden. Der Geschäftsführer bzw. sein Vertreter hat kein Stimmrecht.
3. Der Studierendenvertreter ist von der Gesamtheit der Studierenden gemäß Hochschulstatut § 15 Abs. 2, Ziff. 3 und 5 zu wählen.
4. Rechte und Pflichten des Hochschulrates:
  1. Studienplanung in Abstimmung mit dem Hochschulkonvent (vgl. Hochschulstatut § 13 Abs. 3, Ziff. 1).
  2. Auslegung und eventuelle Änderung der Studienordnung.
  3. Änderung der Prüfungsordnung.
  4. Vorschlagsrecht und Beratung bzgl. der Berufung von Professoren und Dozierenden; für die Aufstellung der Berufsliste bei theologischen Hochschullehrern bildet der Hochschulrat einen Berufungsausschuss, dem sechs theologische Hochschullehrer und zwei Studierende angehören.
  5. Beratung über Vorschläge zur Berufung von Dozierenden und Lehrbeauftragten.
  6. Ernennung der Modulbeauftragten für den Studiengang Magister Theologiae.
  7. Auslegung des Hochschulstatuts in Zweifelsfällen und Schlichtung von Schwierigkeiten. Den eventuell Betroffenen ist dabei die Möglichkeit zu geben, ihren Standpunkt darzulegen und auf die Einwände zu antworten.
  8. Änderung des Hochschulstatuts gemäß § 28 Abs. 1.
  9. Überprüfung der Verwaltung und Ökonomie.
5. Der Hochschulrat tritt wenigstens einmal im Semester zusammen. Der Rektor ist zugleich Vorsitzender des Hochschulrates. Er beruft den Hochschulrat ein. Auf Antrag von drei Mitgliedern des Hochschulrates muss der Rektor eine außerordentliche Sitzung innerhalb von vierzehn Ta-

gen einberufen.

6. Der Hochschulrat gibt sich eine Geschäftsordnung (s. Anhang 1).

### **§ 13 Der Hochschulkonvent**

1. Der Hochschulkonvent besteht aus allen Dozierenden, je einem Vertreter der Institute, dem Leiter der Studierendengemeinschaft der Kapuziner, dem Studierendensprecher, dem studentischen Mitglied des Hochschulrates, je einem studentischen Vertreter der Grundlegungs-, Aufbau- und Vertiefungsphase des Magisterstudiengangs und dem studentischen Vertreter des Lizentiatsstudiengangs (vgl. Hochschulstatut § 15 Abs. 2, Ziff. 2 und 3).
2. Der Hochschulkonvent tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Er wird vom Rektor einberufen und geleitet, in dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter.
3. Die Aufgaben des Hochschulkonventes:
  1. Erarbeitung von Vorschlägen zur Studienplanung und zur Verbesserung der Studien- und Prüfungsordnung.
  2. Anregung zur Zusammenarbeit zwischen den Dozierenden und Studierenden.
  3. Wahl und eventuelle Abwahl des Rektors gemäß Hochschulstatut § 8 Abs. 2 und 3.
  4. Wahl des Stellvertreters des Rektors gemäß Hochschulstatut § 9 Abs. 1.
  5. Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß Prüfungsordnung § 3 Abs. 3.
  6. Wahl der Mitglieder der Arbeitsgruppe Qualitätsmanagement gemäß Qualitätsmanagementkonzept II.2.

### **§ 14 Das Dozierendenseminar**

1. Das Dozierendenseminar, zu dem alle unter § 16 Ziff. 1-4 genannten Hochschullehrer gehören, tritt unabhängig von den Versammlungen des Hochschulkonventes mindestens einmal im Semester zusammen, um die Gesamtausrichtung der Hochschule zu diskutieren und zu sichern. In jedem Semester werden Modulkonferenzen abgehalten. Ebenso dient das Dozierendenseminar Weiterbildungsmaßnahmen zu hochschuldidaktischen Themen.  
Das Dozierendenseminar wird vom Rektor bzw. von seinem Stellvertreter einberufen.
2. Die Mitglieder des Dozierendenseminars wählen aus dem Kreis der Professoren und Dozierenden jeweils für drei Jahre die beiden Vertreter für den Hochschulrat (vgl. § 12 Abs. 2).

### **§ 15 Die Studierendenvollversammlung**

1. Zu Beginn jedes Semesters beruft der Studierendensprecher eine Vollversammlung der Studierenden ein.
2. Auf der Studierendenvollversammlung

1. gibt der Rektor einen Tätigkeitsbericht;
  2. wählen die Studierenden für ein Semester je einen Vertreter der Grundlegungs-, Aufbau- und Vertiefungsphase des Magisterstudiengangs und einen Vertreter des Lizentiatsstudiengangs für den Hochschulkonvent – Wiederwahl ist möglich (vgl. Hochschulstatut § 13 Abs. 1);
  3. zu Beginn jedes Wintersemesters wählen die Studierenden für ein Jahr den Studierendensprecher, dessen Stellvertreter und den studentischen Vertreter für den Hochschulrat (vgl. Hochschulstatut § 12 Abs. 2 und 3);
  4. zu Beginn jedes Wintersemesters beraten die Studierenden über ihren Kandidaten für den Prüfungsausschuss (vgl. Prüfungsordnung § 3 Abs. 2, Ziff. 2);
  5. alle zwei Jahre beraten die Studierenden über ihren Kandidaten für die Arbeitsgruppe Qualitätsmanagement (vgl. Qualitätsmanagementkonzept II. 2.);
  6. haben Gasthörer in den unter Ziffer 2 und 3 genannten Wahlen weder aktives noch passives Stimmrecht.
3. Der Studierendensprecher hat das Recht und, wenn ein Drittel der Studierendenschaft es fordert, die Pflicht, während des Semesters eine Studierendenvollversammlung einzuberufen.

## **§ 16 Lehrkörper**

Dem Lehrkörper der Hochschule gehören an:

1. die an der Hochschule angestellten Professoren und Dozierenden,
2. die Professoren und Dozierenden im Ruhestand,
3. die Gastprofessoren und Gastdozierenden,
4. die Lehrbeauftragten.

## **§ 17 Voraussetzung für die Lehrenden**

1. Von allen in § 16 genannten Lehrenden ist vorausgesetzt, dass sie sich durch vorbildliches Leben, Echtheit der Lehre und Pflichtbewusstsein auszeichnen, um so zur Zielsetzung der Hochschule wirksam beizutragen. Diejenigen, die in Fächern unterrichten, in denen es um Glaube und Sitte geht, müssen ihre Lehre in voller Übereinstimmung mit dem authentischen Lehramt der Kirche und vor allem des Papstes ausüben (siehe „Sapientia Christiana“, Art. 26 §§ 1 und 2).
2. Es wird erwartet, dass die Lehrenden sich mit dem Selbstverständnis, Ziel und Aufgabe der Hochschule identifizieren (gem. § 2). Von Dozierenden und Professoren wird darüber hinaus erwartet, dass sie neben ihrem zu erfüllenden Lehrdeputat nach ihren Möglichkeiten administrative und korporative Aufgaben der Hochschule wahrnehmen, die in einem Arbeitsvertrag festgehalten werden.
3. Es ist wünschenswert, dass die Lehrenden Mitglieder von Ordensgemeinschaften oder anderen geistlichen Gemeinschaften sind, um dem Charakter einer Ordenshochschule zu entsprechen.

## **§ 18**

## **Ernennung von Lehrenden**

1. Wenn absehbar ist, dass die Hochschule einen neuen Lehrenden benötigt, beauftragt der Hochschulrat den Rektor, das Berufungsverfahren einzuleiten.
2. Es ist wünschenswert, dass im Falle der anstehenden Emeritierung eines Lehrenden das Berufungsverfahren frühzeitig eingeleitet wird, damit ein neuer Lehrender bereits in den Lehrbetrieb eingebunden ist, bevor die Emeritierung des Vorgängers vollzogen ist. Es wird von einem Lehrenden, dessen Emeritierung in zwei Semestern ansteht, erwartet, dass er seinem Nachfolger einen Teil seines Lehrdeputates abgibt oder mit ihm in Lehrveranstaltungen zusammenarbeitet.
3. Der Rektor sucht nach Beauftragung geeignete Kandidaten für das entsprechende Fach und legt dem Hochschulrat das Dossier des Kandidaten in einem angemessenen Zeitraum zur Einsicht vor. Der Rektor ist ermächtigt, gegebenenfalls ein geeignetes Mitglied des Lehrkörpers mit der Suche zu beauftragen, der sein Ergebnis dem Rektor zur weiteren Bearbeitung vorlegt. Dabei stellt er dar, ob und inwieweit die Voraussetzungen zur Aufnahme in den Lehrkörper (unter Berücksichtigung der in den folgenden Paragraphen für Professoren, Dozierende und Lehrbeauftragte genannten Vorgaben) erfüllt sind.
4. Die Laufbahn als Lehrender an der Hochschule beginnt prinzipiell mit einem zeitlich befristeten Lehrauftrag an der Hochschule. Nach frühestens zwei Semestern als Lehrbeauftragter kann der Rektor beim Hochschulrat die Beförderung des Kandidaten zum Dozierenden beantragen. Nach frühestens zwei Semestern als Dozierender kann der Rektor beim Hochschulrat die Beförderung des Kandidaten zum Professor beantragen.
5. Sollte ein Kandidat bereits eine Habilitation bzw. eine habilitationsadäquate Leistung sowie mindestens eine viersemestrige aktive Lehrerfahrung in einer wissenschaftlichen Einrichtung vorweisen können, kann er unmittelbar zum Dozierenden ernannt werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.
6. Sollte ein Kandidat neben einer Habilitation bzw. einer habilitationsadäquaten Leistung mindestens eine viersemestrige aktive Lehrerfahrung an der Hochschule selbst vorweisen können, kann er unmittelbar zum Professor ernannt werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.
7. Sollte ein Kandidat bereits an einer anderen Einrichtung Professor im gleichen Fach sein, kann er unmittelbar zum Professor der Hochschule ernannt werden, wenn die Voraussetzungen zum Professor an der Hochschule erfüllt sind.

## **§ 19**

### **Die Professoren**

1. Die Professoren werden vom Hochschulrat gemäß § 12 Abs. 4, Ziff. 4 dem Generalmoderator der Hochschule vorgeschlagen und von diesem gemäß § 5 Abs. 3, Ziff. 9 ernannt.
2. Vor der Ernennung eines Dozierenden zum Professor
  1. holt der Generalmoderator für den zu Ernennenden – falls dieser ein Ordensmann ist – die Zustimmung des zuständigen Höheren Obern ein gemäß § 5 Abs. 3, Ziff. 9;
  2. unterrichtet der Generalmoderator gemäß § 5 Abs. 3, Ziff. 10 den zuständigen Ortsordinarius über den persönlichen Werdegang und die entsprechende wissenschaftliche Qualifikation des zu Ernennenden und erbittet für ihn gemäß § 6 Abs. 3 die Zustimmung, und
  3. holt der Generalmoderator für den zu Ernennenden gemäß § 5 Abs. 3, Ziff. 11 das ‚Nihil



obstat' des Apostolischen Stuhles ein.

3. Die Professoren, die in einem Fach unterrichten, das Glaube und Sitte betrifft, erhalten nach Ablegung der „Professio Fidei“ vom Generalmoderator der Hochschule die kirchliche Lehrbeauftragung („Missio Canonica“), die Professoren der anderen Fächer die Lehrerlaubnis.
4. Die Professoren nehmen die ihnen obliegenden Aufgaben in Forschung und Lehre selbstständig wahr. Sie wirken an der Verwaltung der Hochschule mit und nehmen Prüfungen ab.
5. Die Berufung zum Professor setzt voraus:
  1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium;
  2. die entsprechende Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die durch Habilitation oder durch Promotion zum Doktor in dem entsprechenden Lehrfach sowie habilitationsadäquate Leistungen (im folgenden aufgelistet) nachgewiesen sein muss;
  3. zusätzliche wissenschaftliche Veröffentlichungen;
  4. den Nachweis über die für das Lehramt erforderlichen didaktischen Fähigkeiten nach einer mindestens zweijährigen erfolgreichen Tätigkeit als Lehrbeauftragter oder Dozent;
  5. die Bereitschaft und Fähigkeit, gemäß dem Bildungsauftrag der Hochschule und deren besonderen Zielen zu arbeiten.
6. Das Berufungsverfahren
  1. Für jede Professorenernennung wird seitens des Hochschulrates eine Berufungskommission ernannt und einberufen. Der Vorsitzende der Berufungskommission ist der Rektor, der den Ablauf zu verantworten und das Ergebnis dem Hochschulrat schriftlich vorzulegen hat. Mitglieder der Berufungskommission sind zudem der stellvertretende Rektor, zwei Professoren der Hochschule sowie zwei Professoren auswärtiger Einrichtungen, die jeweils seitens des Hochschulrates ernannt werden. Mindestens einer der Professoren soll das Fach des Kandidaten vertreten, nicht aber der unmittelbare Vorgänger als Fachvertreter sein. Weitere Mitglieder der Kommission sind zwei Studierende der Hochschule, die die Module der Grundlegung absolviert haben; sie werden seitens der Studierendenschaft gewählt. In Ausnahmefällen kann der Hochschulrat entscheiden, anstelle der zwei Professoren der Hochschule einen Professor und einen Dozierenden der Hochschule zu ernennen oder anstelle der zwei Professoren auswärtiger Einrichtungen einen Professor und einen Privatdozenten auswärtiger Einrichtungen zu ernennen.
  2. Für den Fall, dass ein Verfahren zur Feststellung von habilitationsadäquaten Leistungen durchgeführt werden soll, erfolgt die Begutachtung der wissenschaftlichen Veröffentlichungen seitens eines der von auswärts berufenen Professoren bzw. Privatdozenten der Berufungskommission sowie eines weiteren Professors oder Privatdozenten, der seitens des Kandidaten vorgeschlagen und seitens des Hochschulrates als Gutachter beauftragt wird. Beide Gutachten sind dem Hochschulrat in Schriftform vorzulegen.
  3. Aufgabe der Berufungskommission ist es, die Eignung des Kandidaten festzustellen. Die Beurteilung erfolgt auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und der Einschätzung der Kommissionsmitglieder. Von hoher Bedeutung ist neben den wissenschaftlichen Leistungen zusätzlich die Einschätzung des bisherigen Engagements des Kandidaten für Hochschulbelange und seine Kompetenz als Lehrender.
  4. Die formale Feststellung der Voraussetzungen zur Berufung zum Professor wird seitens der

Berufungskommission vorgenommen, die sie schriftlich dem Hochschulrat mitteilt. Dabei hat sie eine Befürwortung explizit als ein positives Votum zu formulieren, welches sich durch die absolute Mehrheit des Gremiums ergibt.

7. Der Generalmoderator informiert den Minister für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ernennung der Professoren gemäß § 74 Abs. 2 HG NRW.
8. Ein Professor kann auf begründeten Antrag hin, zum Beispiel für eine bestimmte Forschungsarbeit, auf bestimmte Zeit beurlaubt werden. Die Beurlaubung spricht gemäß § 5 Abs. 3, Ziff. 14 der Generalmoderator der Hochschule im Einvernehmen mit dem Hochschulrat aus. Es muss für angemessene Vertretung gesorgt werden.
9. Die Lehrverpflichtung eines Professors endet mit dem Studienjahr, in dem er sein 65. Lebensjahr vollendet hat.
10. Bereits nach Vollendung seines 63. Lebensjahres kann ein Professor aus gesundheitlichen oder anderen Gründen beim Generalmoderator der Hochschule den Antrag auf vorzeitige Versetzung in den Ruhestand stellen. Der Generalmoderator entscheidet darüber nach Rücksprache mit dem Antragsteller – und, falls er ein Ordensmann ist, mit dem für ihn zuständigen Höheren Obern – im Einvernehmen mit dem Hochschulrat. In gleicher Weise kann die Lehrbeauftragung um zwei Jahre verlängert werden.
11. Der in den Ruhestand Getretene behält das Recht, Spezialvorlesungen und Seminare anzubieten.
12. Der in den Ruhestand Getretene bleibt Mitglied des Dozierendenseminars, hat jedoch kein aktives und passives Wahlrecht bei der Wahl zu den Vertretern für den Hochschulrat gemäß § 12 Abs. 2.
13. Der Rektor der Hochschule kann im Einvernehmen mit dem Hochschulrat einen Professor im Ruhestand, der dazu bereit ist, für eine begrenzte Zeit mit der Vertretung eines Lehrfaches beauftragen.

## **§ 20 Die Dozierenden**

1. Die Dozierenden werden vom Hochschulrat gemäß § 12 Abs. 4, Ziff. 4 dem Generalmoderator der Hochschule vorgeschlagen und von diesem gemäß § 5 Abs. 3, Ziff. 9 für fünf Jahre ernannt.
2. Vor der Ernennung eines Dozierenden
  1. im Falle eines Ordensmannes holt der Generalmoderator gemäß § 5 Abs. 3, Ziff. 8 die Zustimmung des zuständigen Höheren Obern ein;
  2. unterrichtet der Generalmoderator gemäß § 5 Abs. 3, Ziff. 10 den zuständigen Ortsordinarius über den persönlichen Werdegang und die entsprechende wissenschaftliche Qualifikation des zu Ernennenden und erbittet für ihn gemäß § 6 Abs. 3 die Zustimmung.
  3. Die Dozierenden, die in einem Fach unterrichten, das Glaube und Sitte betrifft, erhalten nach Ablegung der „Professio Fidei“ vom Generalmoderator die kirchliche Lehrbeauftragung („Missio canonica“). Die übrigen Dozierenden erhalten von ihm die Lehrerlaubnis.
  4. Die Dozierenden nehmen die ihnen obliegenden Aufgaben in Forschung und Lehre nach

Maßgabe der Umschreibung ihres Lehrgebietes selbstständig wahr. Sie wirken an der Verwaltung der Hochschule mit und nehmen Prüfungen ab.

5. Die Berufung zum Dozierenden setzt voraus, dass der Kandidat mindestens ein fach einschlägiges Doktorat besitzt und mindestens eine zweisemestrige Lehrerfahrung vorweisen kann.
6. Den Dozierenden ist Gelegenheit zu geben, sich für eine Berufung zum Professor zu qualifizieren.
7. Im Übrigen gilt das in § 19 Abs. 8-12 zu den Professoren Gesagte entsprechend.

## **§ 21**

### **Die Gastprofessoren und Gastdozierenden**

1. Professoren und Dozierende, die an anderen wissenschaftlichen Hochschulen oder Universitäten tätig sind, können vom Rektor auf Vorschlag des Hochschulrates für einen befristeten Zeitraum mit der Abhaltung von Vorlesungen, Seminaren und Übungen beauftragt werden.
2. Sie erfüllen ihre Lehrtätigkeit selbstständig und nehmen Prüfungen ab.

## **§ 22**

### **Die Lehrbeauftragten**

1. Ein zeitlich befristeter Lehrauftrag kann vom Rektor an solche Personen vergeben werden, die ein fachbezogenes wissenschaftliches Studium absolviert und durch entsprechende Qualifikation nachgewiesen haben, um dadurch in besonderen Fällen den Lehrbedarf zu decken.
2. Die Beurteilung der wissenschaftlichen Qualifikation obliegt dem Hochschulrat.
3. Die Ernennung erfolgt gemäß § 5 Abs. 3, Ziff. 9 durch den Generalmoderator im Einverständnis mit dem Hochschulkonvent.
4. Lehrbeauftragte, die in einem Fach unterrichten, das Glaube und Sitte betrifft, erhalten nach Ablegung der „Professio Fidei“ vom Generalmoderator die kirchliche Lehrbeauftragung („Missio canonica“). Andere Lehrbeauftragte erhalten von ihm die Lehrerlaubnis.
5. Die Lehrbeauftragten nehmen ihre Lehraufgabe selbstständig oder je nach Umschreibung des Lehrgebietes in Zusammenarbeit mit den betreffenden Professoren oder Dozierenden wahr und wirken an entsprechenden Prüfungen des Faches mit.

## **§ 23**

### **Entzug der Lehrbeauftragung bzw. der Lehrerlaubnis**

Für alle in den §§ 19-22 genannten Professoren, Gastprofessoren, Dozierenden, Gastdozierenden und Lehrbeauftragten gilt bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Glaubens- oder Sittenlehre der Kirche, gegen die kirchliche Disziplin und gegen die integre Lebensführung § 5 Abs. 3, Ziff. 20 und 22 entsprechend. Der Generalmoderator entzieht dem jeweiligen die kirchliche Lehrbeauftragung bzw. die Lehrerlaubnis, falls er bzw. der Ortsordinarius oder der Apostolische Stuhl entsprechende Bedenken erheben.

## **§ 24**

## **Immatrikulation der Studierenden**

1. Voraussetzung zur Einschreibung an der Hochschule ist das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung. Für in der beruflichen Bildung Qualifizierte ist entsprechend der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 08.03.2010 eine Einschreibung auch ohne allgemeine Hochschulreife möglich.
2. Von Ausländern ist vor Aufnahme des Studiums der Nachweis genügender deutscher Sprachkenntnisse (DSH bzw. TestDaF-Niveaustufe 4 oder gleichwertige Nachweise) zu erbringen.
3. Die Einschreibung an der Hochschule und die Rückmeldung zu den einzelnen Semestern kann nur innerhalb der von der Hochschule veröffentlichten Fristen erfolgen.
4. Die Studierenden werden durch die Einschreibung Mitglieder der Hochschule und sind gehalten, alle ihre Vorschriften und Anordnungen im Hinblick auf die Ordnung, die Disziplin und das Leben der Hochschule gewissenhaft zu befolgen.
5. Vom Rektor können auch Gasthörer, sofern sie die in Abs. 3 und 4 genannten Voraussetzungen erfüllen, zugelassen werden (vgl. § 8 Abs. 5, Ziff. 13).

### **§ 25**

#### **Die Freisemester**

Im Allgemeinen wird den ordensangehörigen Studierenden, die ihr philosophisch-theologisches Studium an der Hochschule durchführen, die Möglichkeit von zwei aufeinander folgenden Freisemestern zugestanden, und zwar nach Möglichkeit entweder im dritten oder im vierten Studienjahr.

### **§ 26**

#### **Bibliothek**

Dem Träger der Hochschule obliegt es, durch Berufung und Anstellung von Bibliothekaren sowie durch finanzielle Förderung für den Bestand und den Ausbau der vorhandenen Hochschulbibliothek zu sorgen.

### **§ 27**

#### **Kalendarium**

1. Beginn und Ende der Vorlesungszeit werden in Anlehnung an die vom Land Nordrhein-Westfalen gemäß § 58 Abs. 4 HG vorgenommene Terminierung festgesetzt.
2. Alle gesetzlichen Feiertage sind vorlesungsfrei, darüber hinaus das Fest der Unbefleckten Empfängnis Mariens (8. Dezember).

### **§ 28**

#### **Änderung des Hochschulstatuts**

1. Einen Antrag auf Änderung des Hochschulstatuts können zehn Mitglieder der Hochschule, d. h. Angehörige des Lehrkörpers wie auch Studierende, ferner die einfache Mehrheit des Hochschulkonvents oder ein Mitglied des Hochschulrates stellen. Über die Änderung entscheidet der

Hochschulrat mit Zweidrittelmehrheit.

2. Der Generalmoderator prüft und genehmigt die Änderung und ersucht den Ortsordinarius und die Kongregation für das Katholische Bildungswesen um Bestätigung. Sodann unterrichtet er den Minister für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen über die entsprechende Änderung.

### **Anhang:**

1. Geschäftsordnung für die Sitzungen des Hochschulrates
2. Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden mit Behinderung und Studierenden in besonderen Lebenslagen

## **INKRAFTTRETEN**

Das Hochschulstatut tritt am 01.01.2013 vorläufig in Kraft. Endgültig tritt es in Kraft nach der Bestätigung durch den Ortsordinarius und die Kongregation für das Katholische Bildungswesen.

Verabschiedet vom Hochschulrat am 07. Dezember 2012,  
in der erweiterten Fassung vom 09. Dezember 2014,  
mit den Änderungen vom 02.06.2015, 22.06.2016 und 21.06.2017.

Münster, den 07.12.2012 <i>gez. P. Christophorus Goedereis OFMCap.</i> - Generalmoderator -	<i>Prof. P. Dr. Thomas Dienberg OFMCap</i> - Rektor -
Münster, den 09.12.2014 <i>gez. P. Marinus Parzinger OFMCap.</i> - Generalmoderator -	<i>Prof. P. Dr. Ludger Schulte OFMCap</i> - Rektor -
Münster, den 02.06.2015 <i>gez. P. Marinus Parzinger OFMCap.</i> - Generalmoderator -	<i>Prof. P. Dr. Ludger Schulte OFMCap</i> - Rektor -
Münster, den 22.06.2016 <i>gez. P. Marinus Parzinger OFMCap.</i> - Generalmoderator -	<i>Prof. P. Dr. Ludger Schulte OFMCap</i> - Rektor -
Münster, den 21.06.2017 <i>gez. P. Marinus Parzinger OFMCap.</i> - Generalmoderator -	<i>Prof. P. Dr. Ludger Schulte OFMCap</i> - Rektor -

## **Anhang 1:**

### **Geschäftsordnung für die Sitzungen des Hochschulrates**

#### 1. Mitglieder des Hochschulrates sind laut Hochschulstatut § 12.2:

1. der Generalmoderator, der Rektor, sein Stellvertreter, der Studiendekan, der Institutsleiter des Kompetenzzentrums für Christliche Spiritualität IUNCTUS sowie ohne Stimmrecht der Geschäftsführer oder sein Vertreter,
2. zwei gewählte Vertreter aus dem Kreis der Professoren und Dozierenden,
3. ein gewählter Vertreter der Studierenden (vgl. Hochschulstatut § 15.2,3).

#### 2. Zusammenkünfte des Hochschulrates

1. Der Hochschulrat tritt wenigstens einmal im Semester zusammen (Hochschulstatut § 12.5).
2. Wenn drei Mitglieder des Hochschulrates eine außerordentliche Sitzung beantragen, hat der Rektor – in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter – innerhalb von drei Tagen eine Sitzung des Hochschulrates einzuberufen, die innerhalb der nächsten vierzehn Tage stattfindet (§ 12.5).
3. Die ordentlichen Hochschulratssitzungen werden vom Rektor – in dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter – drei Wochen vorher bekannt gegeben.
4. Anträge müssen bis zehn Tage vor Stattfinden der Hochschulratssitzung dem Leiter der jeweiligen Sitzung mitgeteilt werden.
5. Die Anträge sind den Mitgliedern rechtzeitig zuzustellen.

#### 3. Tagesordnung der Hochschulratssitzungen

1. Die vom Leiter der Sitzung zu Beginn vorgelegte Tagesordnung kann mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.
2. Alle Punkte der Tagesordnung müssen auf der Sitzung des Hochschulrates besprochen werden. Ist das aus zeitlichen Gründen nicht möglich, muss innerhalb von vierzehn Tagen eine weitere Sitzung des Hochschulrates durchgeführt werden.

#### 4. Beschlussfähigkeit des Hochschulrates

Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

#### 5. Abstimmungsmodus bei der Beschlussfassung

Wenn es die Geschäftsordnung nicht anders regelt, genügt für alle Abstimmungen die absolute Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt der Leiter den Ausschlag.

#### 6. Aufgaben des Hochschulrates und deren Durchführung

1. Studienplanung in Abstimmung mit dem Hochschulkonvent (§ 13.3,1)
2. Interpretation und evtl. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung (§ 12.4,2 und 3)
3. Diskussion des Berichts des Beauftragten für Qualitätsmanagement
4. Vorschlags- und Mitspracherecht bezüglich der Berufung, Emeritierung und Freistellung von Dozierenden (§ 12.4,4 und 5).
  - a. Jedes Mitglied des Hochschulrates kann einen Kandidaten für eine Dozentur vorschlagen.
  - b. Ebenso kann jedes Mitglied des Hochschulrates die Emeritierung eines Dozierenden vorschlagen.
  - c. Die Berufung oder Emeritierung kann nur ausgesprochen werden, wenn vier Mitglieder des Hochschulrates zustimmen.
  - d. Bei der Emeritierung eines Dozierenden ist folgendes Verfahren einzuhalten: Der Hochschulrat kann eine Kommission einsetzen. Wenn der betreffende Dozierende es wünscht, ist er dazu verpflichtet. Die Mitglieder der Kommission werden vom Hochschulrat bestimmt (wenigstens drei, nicht mehr als fünf).
5. Auslegung des Hochschulstatuts in Zweifelsfällen (§ 12.4,7).
6. Schlichtung von Schwierigkeiten (§ 12.4,7).
  - a. In Gegenwart des Betroffenen werden die Schwierigkeiten vom jeweiligen Leiter der Sitzung dargelegt.
  - b. Unmittelbar im Anschluss daran kann der Betroffene – wie jedes Hochschulratsmitglied – seine Meinung darlegen.
  - c. In der anschließenden Diskussion kann der Betroffene – wie jedes Hochschulratsmitglied – seine Meinung darlegen.
  - d. Unmittelbar nach der Abstimmung ist dem Betroffenen das Ergebnis vom Leiter mitzuteilen.
7. Überprüfung der Verwaltung von Studienetat und Studienkasse (§ 12.4,9).
  - a. Der Rektor legt den Studienetat vor (§ 8.5,14).
  - b. Der Verwaltungsreferent berichtet über die Verwaltung der Studienkasse (§ 10.3,2).
8. Änderung des Hochschulstatuts (§ 12.4,8).
9. Änderung dieser Geschäftsordnung.

Diese Geschäftsordnung kann nur mit Zustimmung von vier Mitgliedern des Hochschulrates geändert werden.

Beschlossen vom Hochschulrat am 8. Dezember 2010  
in der geänderten Fassung vom 22. Juni 2016 und 21. Juni 2017

## **Anhang 2:**

### **Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden mit Behinderung und Studierenden in besonderen Lebenslagen**

#### **1. Ziel**

Die Aufgabe der Herstellung der Geschlechtergerechtigkeit und die Förderung der Chancengleichheit von Studierenden mit Behinderung und von Studierenden in besonderen Lebenslagen ergeben sich aus dem christlichen Menschenbild, dem die Philosophisch-Theologische Hochschule als Hochschule der Deutschen Kapuzinerprovinz verpflichtet ist.

Die überschaubare Zahl der Studierenden an der PTH gewährleistet grundsätzlich eine individuelle Beratung und Begleitung von Studierenden und damit die Rücksichtnahme auf Behinderungen oder besondere Lebenslagen von Studierenden. Diese Rücksichtnahme auf und die Unterstützung dieser Studierenden ist und bleibt Aufgabe aller Angehörigen der Hochschule. Leitung, Dozierende und Studierende sind gleichermaßen dazu verpflichtet.

Das Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden mit Behinderung und von Studierenden in besonderen Lebenslagen benennt einige strukturelle Rahmenbedingungen, die der positiven Umsetzung der Geschlechtergerechtigkeit und der Chancengleichheit dienen sollen.

In Fällen von sexueller Belästigung, sexualisierter Gewalt und Grenzüberschreitungen wird auf die externe Ansprechperson bei Verdachtsfällen von sexuellem Missbrauch im Bereich der Deutschen Kapuzinerprovinz verwiesen.

#### **2. Funktionsträger und Aufgaben**

##### **2.1 Geschlechtergerechtigkeit**

Der stellvertretende Rektor/die stellvertretende Rektorin ist gleichzeitig der/die Gleichstellungsbeauftragte der PTH Münster.

Seine/ihre Aufgaben sind:

- Unterstützung des Rektors und der Beratungen des Hochschulrates bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern;
- Hinwirkung auf die Chancengleichheit für Frauen und Männer und Vermeidung von Nachteilen für weibliche Angehörige der Einrichtung;
- Verwirklichung des Ziels, dass Frauen in angemessener Weise in den Organen und Gremien vertreten sind;
- Einflussnahme darauf, dass die beruflichen Situationen hinsichtlich der Vereinbarkeit von Beruf und Familie in erforderlichem Maße berücksichtigt werden.

Die Arbeit des/der Gleichstellungsbeauftragten betrifft sowohl konkrete Entscheidungen, bei denen Aspekte der Geschlechtergerechtigkeit Anwendung finden, als auch die Berücksichtigung und Thematisierung von Folgewirkungen in Bezug auf Geschlechtergerechtigkeit.

Der/die Gleichstellungsbeauftragte nutzt die Gremien der Hochschule und die verschiedenen Konferenzen, um für das gemeinsame Anliegen der Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit zu sensibilisieren. Entsprechende Anliegen sind von den jeweiligen Vorsitzenden dieser Gremien im



Rahmen der Tagesordnung bevorzugt zu berücksichtigen. Im Falle konkret zu treffender Entscheidungen, die für die Erreichung von Geschlechtergerechtigkeit relevant sind, hat der/die Gleichstellungsbeauftragte das Recht, gehört zu werden, bevor die entsprechende Entscheidung getroffen wird.

## **2.2 Studierende mit Behinderung und Studierende in besonderen Lebenslagen**

Zu den Aufgaben des Studiendekans, der geborenes Mitglied des Prüfungsausschusses ist, gehört es, sich in besonderer Weise für die Förderung der Chancengleichheit von Studierenden mit Behinderung oder in besonderen Lebenslagen einzusetzen.

Seine Aufgaben sind:

- Unterstützung des Rektors und der Beratungen des Hochschulrates bei allen Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit an der Hochschule;
- Einflussnahme darauf, dass die besonderen Lebenssituationen von Studierenden bei Studienplanung und Prüfungszeiträumen angemessen berücksichtigt werden;
- persönliche Studienberatung oder Vermittlung einer entsprechenden Studienberatung;
- Unterstützung bei der Suche nach Möglichkeiten, die Studierenden in besonderen Lebenslagen Hilfestellung bieten können (z.B. Kinderbetreuung, Pflegedienste, Beratung, Therapie etc.).

Der Studiendekan bemüht sich um die Förderung eines familienfreundlichen Studienklimas an der PTH Münster.

## **3. Qualitätssicherung**

Das vorliegende Konzept ist in Bezug auf seine Eignung innerhalb eines Zeitraums von maximal zwei Jahren im Hochschulrat zu überprüfen und gegebenenfalls zu ergänzen.

Beschlossen vom Hochschulrat am 8. Dezember 2011  
in der geänderten Fassung vom 22. Juni 2016 und 21. Juni 2017